KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE RAUMPLANUNG UND DAS ÖFFENTLICHE BAURECHT (PLANUNGS- UND BAUGESETZ, PBG)

Auswertung der Vernehmlassung

Stans, 1. September 2026

Titel:	Teilrevision Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Planungs- und Baugesetz, PBG	Klasse:		FreigabeDatum:	02.09.26
Autor:		Status:		DruckDatum:	02.09.26
Ablage/Name:	Dokument2			Registratur:	2026.nwbd.41

Auswertung: Mitwirkung zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, NG 611.1)

Inhaltsverzeichnis

Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Fristverlängerung) .....

Sind Sie damit einverstanden, dass die Frist für die Gemeinden zur Anpassung ihrer Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2030 verlängert wird? ...

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen?.....

Weitere allgemeine Bemerkungen.....

Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Fristverlängerung)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Frist für die Gemeinden zur Anpassung ihrer Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2030 verlängert wird?

Art. 177 Abs. 1 PBG

15 Antworten

Antwort	Verteilung	Anzahl	%
Ja		15	**94%**
Nein		0	**0%**
Enthaltung		1	**6%**

Alle Antworten:

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
Gemeinde		
Gemeinde Beckenried	Ja *Bemerkung: Das Genehmigungsverfahren für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Beckenried ist dennoch zeitnah abzuschliessen. Der Gemeinderat möchte die neue Nutzungsplanung gerne per 1. Januar 2027 in Kraft setzen.*	**Kenntnisnahme** Mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates ist – koordiniert mit den Beschwerdeentscheiden – im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2026 zu rechnen. Eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 bedingt allerdings, dass die Genehmigung nicht gerichtlich angefochten wird.
Gemeinde Buochs	Ja	
Gemeinde Ennetbürgen	Ja	
Gemeinde Emmetten	Ja	
Gemeinde Ennetmoos	Ja	
Gemeinde Oberdorf	Ja	
Gemeinde Stansstad	Ja	
Gemeinde Wolfenschiessen	Ja	
Partei		
Die Mitte Nidwalden	Ja	
FDP.Die Liberalen NW	Ja *Bemerkung: Die Fristverlängerung ist notwendig, um ein Baumoratorium zu verhindern und die Rechtssicherheit für Bauherrschaften, Grundeigentümer sowie Unternehmen sicherzustellen. Sie darf jedoch ausschliesslich als einmalige Übergangslösung verstanden werden. Der Regierungsrat soll die Umsetzung eng begleiten und sicherstellen, dass sämtliche Gemeinden die Revision innerhalb der neuen Frist abschliessen.*	**Kenntnisnahme** Das Amt für Raumentwicklung steht mit den betreffenden Gemeinden in einem regelmässigen Austausch. Gleichzeitig ist auch ein grosser Effort der Gemeinden Selbst erforderlich, um die Totalrevisionen fristgerecht abzuschliessen. Das Gesetz sieht die Ersatzvornahme

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
		des Regierungsrates erst **nach** Fristablauf vor.
Grüne Nidwalden	Ja	
Grünliberale Partei Nidwalden GLP	Ja *Bemerkung: Die Grünliberale Partei ist damit einverstanden, dass die Frist für die Gemeinden zur Anpassung ihrer Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2030 verlängert wird.*	**Kenntnisnahme**
SP Nidwalden	Ja	
SVP Nidwalden	Ja *Bemerkung: Die SVP Nidwalden unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes sowie die vorgesehene Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2030. Die Vorlage ist aus unserer Sicht sachlich notwendig, verhältnismässig und im Interesse von Bevölkerung, Grundeigentümern, Gewerbe und Gemeinden. Entscheidend ist insbesondere, dass mit der Fristverlängerung ein Baumoratorium in den betroffenen Gemeinden verhindert werden kann. Ein genereller Baustopp hätte erhebliche negative Folgen für die betroffenen Gemeinden und würde zu unnötiger Rechtsunsicherheit führen. Die SVP Nidwalden begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Handlungsfähigkeit der Gemeinden erhalten bleibt. Dort, wo Verfahren noch hängig sind oder Überarbeitungen notwendig wurden, braucht es eine praktikable Lösung statt einen gesetzgeberischen Leerlauf. Es ist richtig, dass bis zum Abschluss der Anpassungen weiterhin auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage gearbeitet werden kann. Ebenfalls nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, dass Verzögerungen teilweise nicht allein im Einflussbereich der Gemeinden liegen. Insbesondere laufende Beschwerden und Rechtsmittelverfahren können den Zeitplan erheblich beeinträchtigen. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Gemeinden, Bauwillige und das lokale Gewerbe die Folgen solcher Verzögerungen in Form eines Baustopps tragen müssten. Positiv würdigt die SVP Nidwalden zudem, dass die zusätzliche Verlängerungsoption durch den Regierungsrat enger gefasst werden soll. Dass künftig für eine weitere gemeindeweise Fristerstreckung zwingend laufende Beschwerdeverfahren vorausgesetzt werden und Einwendungsverfahren nicht mehr genügen sollen, ist aus unserer Sicht richtig. Damit bleibt der Druck auf die zuständigen Stellen erhalten, die Arbeiten zügig voranzutreiben, und zugleich wird missbräuchlichen oder unnötigen Verzögerungen entgegengewirkt.*	**Kenntnisnahme** Auch wenn ein Baumoratorium möglichst zu vermeiden ist, müssen die Totalrevisionen rechtskonform erfolgen, damit sie in allfälligen Gerichtsverfahren standhalten. Die Verantwortung hierfür liegt in erster Linie bei den betreffenden Gemeinden, wobei das Amt für Raumentwicklung im Rahmen der Vorprüfung die betroffene Gemeinde Dallenwil gerne unterstützt.
Keine Kategorie		
Bauernverband Nidwalden	Enthaltung	
Verband Nidwaldner Architekten und Ingenieure (VNAI)	Ja	

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen?

Art. 177 Abs. 2 PBG

15 Antworten

Antwort	Verteilung	Anzahl	%
Ja		13	**81%**
Nein		2	**13%**
Enthaltung		1	**6%**

Alle Antworten:

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
Gemeinde		
Gemeinde Beckenried	Ja *Bemerkung: Ja, dies kann durchaus sinnvoll sein.*	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Buochs	Ja	
Gemeinde Emmetten	Ja	
Gemeinde Ennetbürgen	Ja	
Gemeinde Ennetmoos	Ja	
Gemeinde Oberdorf	Ja	
Gemeinde Stansstad	Ja	
Gemeinde Wolfenschiessen	Ja	
Partei		
Die Mitte Nidwalden	Ja	
FDP.Die Liberalen NW	Ja *Bemerkung: Die Einschränkung auf tatsächliche Beschwerdeverfahren wird ausdrücklich begrüsst. Damit bleibt eine Fristverlängerung auf objektive, von den Gemeinden nicht beeinflussbare Gründe beschränkt. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Gemeinden und erhöht den Druck auf eine konsequente und zeitgerechte Umsetzung des Planungs- und Baugesetzes.*	**Kenntnisnahme**
Grüne Nidwalden	Nein *Bemerkung: Mit einer weiteren Fristverlängerung besteht die Gefahr, dass in einzelnen Gemeinde die Gesetzesrevision nie abgeschlossen wird. Immerhin wird jetzt die x-te Verlängerung beantragt!*	**Ablehnung** Eine weitere Verlängerung um zwei Jahre durch den Regierungsrat ist nur möglich, wenn die Inkraftsetzung durch hängige Beschwerdeverfahren verunmöglicht werden. Dies bedeutet, dass die totalrevidierten Nutzungsplanungen unter Berücksichtigung einer allfälligen Beschwerdefrist vor Ende 2029 von der Gemeindeversammlung verabschiedet sowie vom Regierungsrat genehmigt sein müssen. Somit stehen die betreffenden Gemeinden in der Pflicht, die Überarbeitungen der Totalrevisionen zügig abzuschliessen. Hingegen lassen sich

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
		allfällige Beschwerdeverfahren nur bedingt beeinflussen und sie dauern meist über eine längere Zeitdauer an. Es erscheint unverhältnismässig, eine Gemeinde aufgrund von Beschwerdeverfahren einem Baumoratorium auszusetzen.
Grünliberale Partei Nidwalden GLP	Ja *Bemerkung: Die Grünliberale Partei ist damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen.*	**Kenntnisnahme**
SP Nidwalden	Nein *Bemerkung: Die Fristverlängerung bis am 1.01.2030 muss genügen. Die Gemeinden, welche die Revision noch nicht vollzogen haben, haben die heisse Kartoffel zu lange vor sich hergeschoben. Es gibt übergeordnete öffentliche Interessen, das sollte auch den Beschwerde führenden Parteien unmissverständlich klar sein. Der Kanton steht hier nicht in der Schuld.*	**Ablehnung** Siehe Stellungnahme zur Bemerkung der Grünen Nidwalden oben.
SVP Nidwalden	Ja *Bemerkung: Aus Sicht der SVP ist es richtig, dass der Regierungsrat die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn laufende Beschwerdeverfahren eine rechtzeitige und rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen. Diese Regelung ist sachgerecht, weil Verzögerungen durch Beschwerden oft nicht im Einflussbereich der Gemeinden liegen. Es wäre falsch, wenn daraus automatisch ein Baustopp oder zusätzliche Rechtsunsicherheit für Bevölkerung, Grundeigentümer, Gewerbe und Investoren entstünde. Positiv ist aus SVP-Sicht insbesondere, dass diese Verlängerungsmöglichkeit klar begrenzt ist und nur bei Beschwerdeverfahren greifen soll. Dass Einwendungsverfahren allein nicht mehr genügen, ist zu begrüssen. So bleibt der Druck auf die Gemeinden und die zuständigen Behörden bestehen, die Arbeiten zügig abzuschliessen, während gleichzeitig in begründeten Ausnahmefällen eine pragmatische Lösung möglich bleibt. Die Zustimmung der SVP Nidwalden ist aber mit der Erwartung verbunden, dass diese Regelung eine Ausnahme bleibt. Die betroffenen Gemeinden und der Kanton sollen die offenen Revisionen mit Nachdruck vorantreiben, damit möglichst rasch wieder ein einheitlicher und rechtssicherer Zustand hergestellt wird.*	**Kenntnisnahme** Die zusätzliche gemeindeweise Fristverlängerung im Fall von hängigen Beschwerdeverfahren sollen eine Notmassnahme bilden. Es ist ein Inkrafttreten der Totalrevisionen bis spätestens am 1. Januar 2030 anzustreben.
Keine Kategorie		
Bauernverband Nidwalden	Enthaltung	
Verband Nidwaldner Architekten und Ingenieure (VNAI)	Ja	

Weitere allgemeine Bemerkungen

9 Antworten

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
Gemeinde		
Gemeinde Beckenried	Wenn immer Möglich soll die neue Nutzungsplanung auf 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden, auch wenn gewisse Faktoren (Weiterzug Beschwerden an nächst höhere Instanz) nicht beeinflusst werden können.	**Kenntnisnahme** Mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates – koordiniert mit den Beschwerdeentscheiden – ist im Verlauf des zweiten Halbjahres 2026 zu rechnen. Falls der Genehmigungsentscheid gesamthaft angefochten und ans Verwaltungsgericht weitergezogen wird (wie dies in der Gemeinde Emmetten der Fall ist), kann der Gemeinderat die revidierte Nutzungsplanung noch nicht in Kraft setzen.
Gemeinde Emmetten	Die Gemeinde Emmetten stimmte der Totalrevision der Nutzungsplanung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 zu. Um die Bauzonenkapazität Wohnen auf das gesetzlich zulässige Mass zu reduzieren, wurden Um- und Rückzonungen im Umfang von knapp 5.4 Hektaren vorgenommen. In der Folge gingen beim Regierungsrat vier Beschwerden ein, welche sich gegen die erforderliche Reduktion der Bauzonenkapazität für Wohnen beziehungsweise gegen die Rückzonung einzelner Grundstücke aus Wohn- oder Mischzonen in die Landwirtschaftszone richteten. Mit den RRB Nrn. 181 und 182 vom 31. März 2026 hat der Regierungsrat der Totalrevision der Nutzungsplanung zugestimmt. Zugleich hat er die Beschwerden abgewiesen. Einzelne Beschwerdeführer erhoben daraufhin gegen die Rückzonungsentscheide und teilweise gegen den gesamten Genehmigungsentscheid des Regierungsrates fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden Beschwerde. Demzufolge tritt die Totalrevision nicht in Rechtskraft. Gestützt auf die vorstehenden Tatsachen begrüsst der Gemeinderat die erneute Fristverlängerung bis am 1. Januar 2030. Damit wird Handlungssicherheit für die Gemeinden, die Bauherrschaften sowie die Planerinnen und Planer geschaffen.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Oberdorf	Die Gesamtrevision der Gemeinde Oberdorf ist seit 1. Januar 2025 in Kraft. Dies bedeutet für Oberdorf ergeben sich keine direkten rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen. Indirekt bleibt lediglich bestehen, dass im Kanton während einer längeren Übergangszeit unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten, was für Planer, Bauherrschaften und Behörden einen gewissen Mehraufwand verursachen kann.	**Kenntnisnahme** Die weiterhin bestehenden unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind nicht optimal. Sie sind jedoch vorderhand aus Gründen der Verhältnismässigkeit in Kauf zu nehmen. Die Alternative wäre ein Baumoratorium

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
		ab dem 1. Januar 2027 in jenen Gemeinden, welche die Totalrevision ihrer Nutzungsplanung noch nicht rechtskräftig verabschiedet haben.
Partei		
FDP.Die Liberalen NW	Die FDP.Die Liberalen anerkennt, dass die Situation in den Gemeinden Beckenried, Dallenwil und Emmetten aufgrund laufender Beschwerdeverfahren beziehungsweise der notwendigen Überarbeitung der Nutzungsplanung eine erneute Fristverlängerung erforderlich macht. Ein Baumoratorium hätte erhebliche negative Auswirkungen auf Grundeigentümer, Unternehmen, Investitionen sowie die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden und des Kantons. Die vorgeschlagene Fristverlängerung bis zum 1. Januar 2030 ist deshalb als pragmatische Übergangslösung nachvollziehbar. Gleichzeitig zeigt die mittlerweile dritte Fristverlängerung seit der Verabschiedung des Planungs- und Baugesetzes im Jahr 2014 auf, dass die Umsetzung deutlich länger dauert als ursprünglich vorgesehen. Aus liberaler Sicht müssen Gesetze innert angemessener Frist umgesetzt werden. Rechts- und Planungssicherheit sind zentrale Standortfaktoren für Bevölkerung, Gewerbe und Investoren. Die FDP begrüsst ausdrücklich, dass eine weitere gemeindeweise Fristverlängerung künftig nur noch bei hängigen Beschwerdeverfahren möglich sein soll. Damit wird verhindert, dass organisatorische oder politische Verzögerungen zu weiteren Fristverlängerungen führen. Die Verantwortung für eine zügige Umsetzung verbleibt bei den Gemeinden. Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Fortschritt der verbleibenden Gemeinden eng zu begleiten und den Landrat regelmässig über den Stand der Umsetzung zu informieren. Ziel muss sein, dass das Planungs- und Baugesetz spätestens bis 2030 im ganzen Kanton einheitlich gilt. Die FDP erwartet ausdrücklich, dass diese Fristverlängerung die letzte bleibt. Nach über 15 Jahren seit der Verabschiedung des Gesetzes muss die vollständige Umsetzung abgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme** Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des neuen PBG wurde von einer schnelleren Umsetzung ausgegangen. Vor allem für die Gemeinden mit Rückzonungsbedarf stellten sich grosse Herausforderungen. Der Abschluss der ausstehenden Totalrevisionen bis spätestens Ende 2029 wird von allen beteiligten Behörden angestrebt.
Grüne Nidwalden	Das Verfahren läuft jetzt seit 2014. Nach 16 Jahren muss das Verfahren für das revidierte Planungs- und Baugesetz in allen Gemeinden abgeschlossen sein. In den verbleibenden 3.5 Jahren müssen die säumigen Gemeinden nun vorwärts machen. Eine weitere Verlängerung kann nicht akzeptiert werden!	**Kenntnisnahme** Alle involvierten Stellen arbeiten mit Hochdruck am Abschluss der ausstehenden Totalrevisionen. Dennoch lassen sich nicht alle Faktoren beeinflussen, dies gilt insbesondere für allfällige Verzögerungen durch Beschwerdeverfahren.
Grünliberale Partei Nidwalden GLP	Die Grünliberale Partei unterstützt den Antrag auf Verzicht auf eine zweite Lesung und bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.	**Kenntnisnahme**
SP Nidwalden	Es stellt sich bei der vorliegenden, von der Mehrheit der Gemeinden umgesetzten Revision, ganz grundsätzlich die Frage: Ist das vorliegende PBG und die dazugehörige PBV zeitgemäss? Erfüllt das "Hüllenmodell" nicht einfach nur die Verdichtung? Und befiedigt somit das "Hüllenmodell" nicht einfach nur die	**Kenntnisnahme** Die Revision aus dem Jahre 2014 wird mit der vorliegenden Teilrevision inhaltlich nicht

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
	Renditemaximierung von Immobilienspekulanten? Die Miet- und Wohnungspreise zeigen seit Jahren, und da hat das Hüllenmodell bis jetzt noch keine Abhilfe geschaffen, steil nach oben. Insbesondere in Nidwalden. Vermutlich haben wir im 2014 ein "Baumonster" gebohren, welches nur ein paar wenigen nützt, aber für die Allgemeinheit verherende Konsequenzen hat. Verdichtung vs. Grünraum (Schwammstadt, sommerlicher Hitzeschutz). Verdichtung vs. hohe Wohn- und Lebensqualität (Spielflächen für Gross und Klein). Wohnen ist ein Grundbedürfnis: Wohnraum muss bezahlbar sein und Wohnraum muss soziokulturell abgestimmt sein.	thematisiert. Das Raumplanungsrecht des Bundes fordert statt einer Zersiedelung eine Verdichtung der bestehenden Bauzonen. Die Gemeinden haben – mit Ausnahme der Baulandkapazitäten – trotzdem nach wie vor eine grosse Autonomie bei der Umsetzung.
SVP Nidwalden	Die Zustimmung zur Vorlage ist für die SVP Nidwalden mit folgenden Erwartungen verbunden: Die verlängerte Frist darf nicht zu einer weiteren Verzögerung ohne klaren Fortschritt führen. Die betroffenen Gemeinden und die zuständigen kantonalen Stellen sind gefordert, die offenen Arbeiten mit hoher Priorität voranzutreiben. Der Regierungsrat soll den weiteren Umsetzungsprozess eng begleiten und bei Bedarf frühzeitig das Gespräch mit den Gemeinden suchen, damit Probleme rasch erkannt und gelöst werden können. Es ist wichtig, dass für Grundeigentümer, Bauwillige, Gewerbe und Investoren möglichst verlässliche Rahmenbedingungen bestehen. Gerade im Bauwesen sind Planbarkeit und Rechtssicherheit von grosser Bedeutung. Die SVP Nidwalden erwartet, dass die nun beantragte Fristverlängerung klar als Ausnahme verstanden wird. Das Ziel muss weiterhin sein, die PBG-konformen Nutzungsplanungen in den noch ausstehenden Gemeinden innert nützlicher Frist rechtskräftig abzuschliessen. Wo rechtlich möglich und sachlich vertretbar, sollen Verfahren effizient, schlank und praxisnah geführt werden. Zusätzliche bürokratische Hürden sind zu vermeiden. Die Nichtgenehmigung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes der Gemeinde Dallenwil durch den Regierungsrat führte dazu, dass über 20 von der Gemeindeversammlung gutgeheissene Änderungsanträge ungeprüft zurückgewiesen wurden. Grundlage dafür war ein einzelner Antrag, der den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach. Die SVP-Nidwalden erwartet, dass die zuständigen Organe der Gemeinde Dallenwil im Rahmen der Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes die von der Gemeindeversammlung gutgeheissenen Anträge rechtlich sorgfältig prüfen, den politischen Willen der Gemeindeversammlung respektieren und die entsprechenden Inhalte in die revidierte Vorlage aufnehmen. Bei einer erneuten Einreichung ist derselbe Grundsatz auch von den zuständigen kantonalen Prüfungsorganen sowie vom Regierungsrat anzuwenden. Zusammenfassend erachtet die SVP Nidwalden die vorgeschlagene Teilrevision als zweckmässig und notwendig, um unnötige wirtschaftliche und planerische Schäden in den betroffenen Gemeinden zu verhindern. Die Fristverlängerung ist zu unterstützen, sofern sie mit dem klaren Willen verbunden bleibt, die offenen Arbeiten konsequent abzuschliessen und den Gemeinden sowie der Bevölkerung verlässliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme** Eine möglichst rasche Inkraftsetzung der PBG-konformen Nutzungsplanungen liegt im Interesse der betreffenden Gemeinden ebenso wie des Kantons. Die zuständigen Behörden arbeiten vorranging daraufhin und es erfolgt ein regelmässiger Austausch. Trotz-dem sind die Arbeiten mit der notwendigen Sorgfalt auszuführen, da die Nutzungsplanungen den kantonalen sowie bundesrechtlichen Ansprüchen zu genügen haben. Andernfalls drohen vor allem auch im Zusammenhang mit den Rückzonungen durch einen Weiterzug ans Bundesgericht hohe Prozessrisiken. Der Zeithorizont für die seriöse Überarbeitung der Totalrevisionen bis Ende 2029 ist realistisch. Sollte die Gemeinde Dallenwil diese wider Erwarten nicht einhalten können, so drängt sich als ultima ratio die Ersatzvornahme durch den Regierungsrat auf.
Keine Kategorie		
Bauernverband Nidwalden	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, NG 611.1) über die	**Kenntnisnahme**

Teilnehmer/in	Antwort	Stellungnahme
	Fristverlängerung für das Inkrafttreten. Der Bauernverband NW nimmt dazu wie folgt Stellung: Die beantragte Fristverlängerung betrifft in erster Linie die Umsetzung der Bau- und Zonenordnungen innerhalb der Bauzonen. Dieser Bereich hat auf die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Interessen nur geringe beziehungsweise keine direkten Auswirkungen. Der Bauernverband Nidwalden enthält sich deshalb in der Sache. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Landwirtschaft wichtig, dass ein Baumoratorium vermieden wird. Ein Baustopp könnte auch landwirtschaftliche Bauvorhaben und notwendige Infrastrukturprojekte beeinträchtigen. Es ist daher sinnvoll, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen aufrechtzuerhalten, damit Baugesuche weiterhin behandelt werden können. Aus diesen Gründen erhebt der Bauernverband Nidwalden keine Einwände gegen die vorgeschlagene Fristverlängerung. Schlussgedanken: Der Bauernverband bedankt sich zur Möglichkeit zur Stellungnahme. Bauernverband Nidwalden Sepp Odermatt, Präsident Linus Ettlin, Geschäftsführer	